

Bericht des Ausschusses für Finanzen

betreffend das Gesetz über die Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes (O. ö. Jagdabgabegesetz).

(L-266/2-XIX)

Die Jagdabgabe wird derzeit auf Grund des Gesetzes vom 26. Februar 1948, LGBl. Nr. 23, über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes erhoben. Die bei der Vollziehung dieses Gesetzes bisher gemachten Erfahrungen sowie die Neuregelung des Jagdwesens durch das O. ö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, erfordern eine weitgehende Änderung des geltenden Jagdabgaberechtes. Diese Änderung soll im Interesse der Übersichtlichkeit der Rechtsnorm nicht durch Novellierung des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1948, sondern durch eine Neuregelung herbeigeführt werden.

Die Jagdabgabe ist gemäß § 9 Abs. 1 Z. 5 des geltenden Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1966, BGBl. Nr. 337/1965, eine ausschließliche Landes-(Gemeinde)abgabe. Für die Jagdabgabe gilt daher die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45, wonach die ausschließlichen Landes-(Gemeinde)abgaben durch die Landesgesetzgebung geregelt werden. Der Landesgesetzgeber ist gemäß § 8 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 auch zuständig, die Jagdabgabe als ausschließliche Landesabgabe dem Land vorzubehalten.

Allgemein ist schließlich noch festzustellen, daß der vorliegende Entwurf eines O. ö. Jagdabgabegesetzes alle erforderlichen Bestimmungen enthält, um die Jagdabgabe in rechtlich einwandfreier Weise erheben zu können. Verfahrensrechtliche Bestimmungen wurden in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen. Für das Verfahren bei der Erhebung der Jagdabgabe gelten daher die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Angelegenheiten der von Organen des Landes zu erhebenden Abgaben, das sind derzeit die Bestimmungen des O. ö. Abgaben-Verfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 45/1955, im Zusammenhang mit dem Landesgesetz über die Weitergeltung von verfahrensrechtlichen Vorschriften in Angelegenheiten der von Organen des Landes, der Ortsgemeindenverbände und der Gemeinden zu erhebenden Abgaben, LGBl. Nr. 63/1961, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/1966.

Im übrigen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch zu bemerken:

Zu § 1:

Abs. 1 normiert übereinstimmend mit dem geltenden Gesetz LGBl. Nr. 23/1948, daß die Jagdabgabe für die Ausübung des Jagdrechtes zu entrichten ist.

Abs. 2 enthält die Feststellung, daß die Jagdabgabe eine ausschließliche Landesabgabe ist.

Der Ertrag der Abgabe fällt demnach wie bisher dem Land zu.

Zu § 2:

Dieser Paragraph regelt in Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1948 die Abgabepflicht und benennt die Abgabenschuldner.

Hinsichtlich der Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht nicht verpachtet ist, ist festzuhalten, daß nach dem Gesetzentwurf nicht mehr die Gemeinde, sondern die Jagdgenossenschaft zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet ist. Diese Änderung ist durch die Neuregelung des Jagdwesens durch das O. ö. Jagdgesetz erforderlich geworden. Die Jagdgenossenschaft ist nunmehr gemäß § 15 des O. ö. Jagdgesetzes die Selbstverwaltungskörperschaft, in der alle Jagdgenossen (das sind die Eigentümer jener Grundstücke, die zu einem Genossenschaftsjagdgebiet gehören) zusammengeschlossen sind und der nach Maßgabe des O. ö. Jagdgesetzes alle den Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechtes zufließenden Rechte zukommen.

Damit im Zusammenhang wird im § 2 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes auch bestimmt, daß bei Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht verpachtet ist, die Jagdgenossenschaft neben dem Pächter zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Jagdabgabe haftet.

Zu § 3:

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1948 „beträgt die Abgabe für die Genossenschaftsjagd 30% und für die Eigenjagd 40% des Jagdwertes im jeweiligen Jagdjahr“. Diese Differenzierung im Ausmaß der Jagdabgabe ist — verfassungsrechtlich betrachtet — im Hinblick auf das Gleichheitsrecht nicht unbedenklich, weil eine stichhältige sachlich begründete Rechtfertigung hiefür nicht gegeben werden kann. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird daher die Jagdabgabe, so wie bereits in dem bis 1938 in Geltung gestandenen Gesetz vom 24. Mai 1921, LGuVBl. Nr. 127, über die Einhebung einer Jagd- und Fischereiabgabe einheitlich mit 30 v. H. des Jagdwertes festgesetzt.

Auch nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist — wie nach dem Gesetz LGBl. Nr. 23/1948 — der der Bemessung der Abgabe zugrundezulegende Jagdwert bei verpachtetem Jagdrecht durch den Jagdpachtschilling zusätzlich des Wertes aller

vom Pächter während des Jagdjahres dem Verpächter zu erbringenden Nebenleistungen bestimmt. Nebenleistungen in diesem Sinne sind zum Beispiel Holz- oder Wildbretlieferungen, Entgelte für jagdliche Einrichtungen und dergleichen sowie überhaupt alle etwa auch unter dem Titel von „Spenden“ zu erbringenden Leistungen des Pächters.

Die Berechnung des Jagdwertes für den Fall, daß das Jagdrecht nicht verpachtet ist, wird im vorliegenden Gesetzentwurf allerdings neu geregelt. Die geltende Bestimmung des § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1948, wonach gegebenenfalls „unter Jagdwert der errechnete Pachtschilling, welcher sich für die Fläche des Jagdgebietes ergibt, wenn man den Pachtschilling als Bemessungsgrundlage heranzieht, der für das ha der nächstgelegenen, in öffentlicher Versteigerung höchst verpachteten genossenschaftlichen Jagd erzielt wurde“, zu verstehen ist, konnte allein deswegen in der Praxis nicht befriedigen, weil Genossenschaftsjagden nur in Ausnahmefällen öffentlich versteigert werden. Die Folge davon war, daß die nächstgelegene, in öffentlicher Versteigerung verpachtete Genossenschaftsjagd zumeist so weit von der nicht verpachteten Jagd, deren Jagdwert dadurch bestimmt wurde, entfernt lag, daß eine sachlich gerechtfertigte Vergleichbarkeit der beiden Jagden hinsichtlich ihres Jagdwertes nicht mehr gegeben war. Abgesehen davon ist es bei dieser Sachlage wohl auch nicht weiter vertretbar, als Bemessungsgrundlage gegebenenfalls den Pachtschilling „der in öffentlicher Versteigerung höchst verpachteten Genossenschaftsjagd“ heranzuziehen. § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes LGBl. Nr. 23/1948 sieht zwar vor, daß dann, „wenn der Pachtschilling auf diese Art infolge der besonderen Beschaffenheit des Jagdgebietes eine jagdwirtschaftlich unerträgliche Höhe erreichen würde, als Jagdwert der gerechterweise höchst erzielbare Pachtschilling, der nach Anhörung des Jagdbesitzers, der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und des Obmannes des Bezirksjagdbeirates unter Berücksichtigung von Größe, Gestalt, Kulturart, Wildstand, jagdlichen Einrichtungen, Durchschnittshöhe des Abschusses, des Ertrages und Wildschadens sowie nach der Verkehrslage des Jagdgebietes festzustellen ist“. Dieses meist langwierige und schon deswegen unökonomische, zur Vermeidung von Härtefällen vorgesehene Verfahren hat sich jedoch ebenfalls in der Praxis nicht bewährt.

Die Regelung des vorliegenden Gesetzentwurfes über die Jagdwerte jener Eigen- bzw. Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht nicht verpachtet ist, ermöglicht hingegen die Berechnung des Jagdwertes ausschließlich nach sachlich gerechtfertigten objektiven Merkmalen und schließt Härtefälle praktisch aus.

Dipl.-Ing. Ritzberger
Obmann

Zu § 4:

Die Jagdabgabe ist so wie bisher in erster Instanz von der beim Amt der o. ö. Landesregierung eingerichteten Landesgefällsstelle zu bemessen. Die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden ist hierbei erforderlich, weil die Bezirksverwaltungsbehörden als Jagdbehörden erster Instanz weitgehend über diejenigen Unterlagen (wie Jagdpachtverträge und Versteigerungsniederschriften) verfügen, die der Bemessung zugrunde zu legen sind. Im übrigen wird der Umfang der Mitwirkungspflicht näher durch Erlässe der Landesregierung, die sowohl das O. ö. Jagdabgabegesetz als auch das O. ö. Jagdgesetz in oberster Instanz zu vollziehen hat, zu regeln sein.

Die Jagdabgabe ist gemäß Abs. 2 in Anlehnung an die gegebene Rechtslage und Praxis nach dem am 1. Juni des laufenden Jagdjahres gegebenen Jagdwert zu bemessen. Da die Jagdabgabe nach § 3 Abs. 1 des Entwurfes jeweils für ein Jahr zu entrichten ist und sich nach dem Jagdwert bestimmt, sieht der Entwurf vor, daß bei einer Änderung des Jagdwertes, die nach dem 1. Juni des laufenden Jagdjahres eintritt, die Jagdabgabe nach dem Jagdwert, der zu Ende des Jagdjahres (31. März) gegeben ist, neu bemessen wird. Dies allerdings nur dann, wenn sich der Jagdwert um mehr als 5 v. H. des am 1. Juni gegebenen Jagdwertes ändert. Unter diesem Prozentsatz liegende Änderungen des Jagdwertes sollen wegen ihrer geringfügigen Auswirkung auf die Jagdabgabe, vor allem aber auch aus verwaltungsökonomischen Überlegungen außer Betracht bleiben.

Zu § 5:

Die in diesem Paragraphen umschriebene Mitwirkung der zur Entrichtung der Jagdabgabe Verpflichteten bei der Bemessung der Abgabe ist vor allem in jenen Fällen notwendig, in denen die Bezirksverwaltungsbehörde nicht über alle für die Bemessung der Jagdabgabe wesentlichen Unterlagen verfügt.

§ 6 enthält die Strafbestimmungen.

Zu § 7:

Die Jagdabgabe ist für das Jagdjahr zu entrichten. Das Jagdjahr beginnt gemäß § 2 Abs. 1 des O. ö. Jagdgesetzes am 1. April und endet am 31. März. Demgemäß wird das O. ö. Jagdabgabegesetz auch mit Beginn eines Jagdjahres in Kraft zu setzen sein.

Der Ausschuß für Finanzen beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Gesetz über die Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes (O. ö. Jagdabgabegesetz) beschließen.

L i n z, am 29. November 1966.

Leitenbauer
Berichterstatter

Gesetz

vom

über die Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes (O. ö. Jagdabgabegesetz).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabengegenstand.

- (1) Für die Ausübung des Jagdrechtes ist eine Jagdabgabe zu entrichten.
- (2) Die Jagdabgabe ist eine ausschließliche Landesabgabe (§ 6 Z. 3 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45).

§ 2.

Abgabepflicht und Abgabenschuldner.

- (1) Zur Entrichtung der Jagdabgabe für die Ausübung des Jagdrechtes in Eigenjagdgebieten und für die Ausübung des Jagdrechtes in Gebieten, die als Jagdanschluß oder als Jagdeinschluß festgestellt wurden, ist der Grundeigentümer des Eigenjagdgebietes verpflichtet. Steht das Eigenjagdgebiet im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB.), so sind alle Miteigentümer zur ungeteilten Hand abgabepflichtig.
- (2) Zur Entrichtung der Jagdabgabe für die Ausübung des Jagdrechtes in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet ist der Pächter des genossenschaftlichen Jagdrechtes verpflichtet. Ist eine Jagdgesellschaft Pächter des genossenschaftlichen Jagdrechtes, so sind alle Jagdgesellschafter zur ungeteilten Hand abgabepflichtig. Die Jagdgenossenschaft haftet mit dem Pächter zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Jagdabgabe. Ist das genossenschaftliche Jagdrecht nicht verpachtet, so ist zur Entrichtung der Jagdabgabe die Jagdgenossenschaft verpflichtet.

§ 3.

Ausmaß der Abgabe.

- (1) Die Jagdabgabe beträgt 30 v. H. des Jagdwertes. Die Jagdabgabe ist für jedes Jagdjahr (1. April bis 31. März) zu entrichten.
- (2) Jagdwert im Sinne des Abs. 1 ist, wenn das Jagdrecht verpachtet ist, der im Pachtvertrag für das Jagdjahr festgesetzte Jagdpachtschilling zusätzlich des Wertes aller vom Pächter während des Jagdjahres dem Verpächter zu erbringenden Nebenleistungen. Bestehen diese Nebenleistungen nicht in Geld, so ist ihr Wert nach dem für gleichartige Leistungen im Zeitpunkt der Bemessung der Jagdabgabe ortsüblichen Preis zu berechnen.
- (3) Ist das Jagdrecht nicht verpachtet, so ist der Jagdwert im Sinne des Abs. 1 an Hand des Jagdwertes der angrenzenden Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht verpachtet ist, zu errechnen. Zunächst ist die Summe der Jagdwerte dieser Genossenschaftsjagden durch die Summe der in Hektar ausgedrückten Grundflächen dieser Genossenschafts-

jagden zu teilen und so der durchschnittliche Hektarwert zu ermitteln. Das der Grundfläche des Jagdgebietes, dessen Jagdwert zu errechnen ist, entsprechende Vielfache dieses durchschnittlichen Hektarwertes ergibt den Jagdwert dieses Jagdgebietes.

(4) Grenzt an ein Jagdgebiet, dessen Jagdrecht nicht verpachtet ist, nur eine Genossenschaftsjagd, deren Jagdrecht verpachtet ist, so ist der Jagdwert dieses Jagdgebietes im Sinne des Abs. 3 auf Grund des ermittelten durchschnittlichen Hektarwertes dieser Genossenschaftsjagd zu errechnen. Grenzt an ein Jagdgebiet, dessen Jagdrecht nicht verpachtet ist, keine Genossenschaftsjagd, deren Jagdrecht verpachtet ist, so ist der Jagdwert dieses Jagdgebietes im Sinne des Abs. 3 auf Grund des zu ermittelnden durchschnittlichen Hektarwertes der beiden nächstgelegenen Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht verpachtet ist, zu errechnen.

(5) Ist das Jagdrecht in Eigenjagdgebieten nur zum Teil verpachtet, so ist der Jagdwert hinsichtlich der verpachteten Teile des Jagdrechtes nach Abs. 2, im übrigen sinngemäß nach den Abs. 3 und 4 zu errechnen.

§ 4.

Bemessung und Fälligkeit.

(1) Die Jagdabgabe ist von der beim Amt der o. ö. Landesregierung eingerichteten Landesgefällsstelle zu bemessen. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben nach Erfordernis bei der Bemessung mitzuwirken und insbesondere die für die Bemessung erforderlichen Unterlagen (wie Abschriften der Jagdpachtverträge und der Versteigerungsniederschriften) der Landesgefällsstelle vorzulegen.

(2) Bemessungsgrundlage ist der am 1. Juni des Jagdjahres, für das die Bemessung erfolgt, gegebene Jagdwert. Ändert sich dieser Jagdwert bis zum folgenden 31. März um mehr als 5 v. H., so ist die Jagdabgabe für das abgelaufene Jagdjahr nach dem am 31. März gegebenen Jagdwert neu zu bemessen.

(3) Die Jagdabgabe ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bemessungsbescheides zu entrichten.

§ 5.

Mitteilungspflicht.

(1) Die zur Entrichtung der Jagdabgabe Verpflichteten haben über schriftliche Aufforderung der Landesgefällsstelle innerhalb einer angemessenen festzusetzenden, mindestens jedoch dreiwöchigen Frist alle zur Bemessung der Jagdabgabe erforderlichen Erklärungen und Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen und erforderlichenfalls die für die Bemessung der Jagdabgabe notwendigen Unterlagen (Pachtverträge, Zusatzverträge usw.) zur Einsicht vorzulegen.

(2) Die Landesregierung kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Verordnung die Verwendung bestimmter Formulare für die Abgabe von Erklärungen und Auskünften gemäß Abs. 1 anordnen.

§ 6.

Strafbestimmungen.

(1) Eine Handlung oder Unterlassung, wodurch die Abgabe verkürzt oder einer Verkürzung ausgesetzt wird, ist als Verwaltungsübertretung mit einer Geld-

strafe bis zum Zehnfachen des Betrages zu bestrafen, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Wer die im § 5 umschriebene Mitteilungspflicht verletzt, begeht, sofern diese Handlung oder Unterlassung nicht nach Abs. 1 zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu dreitausend Schilling zu bestrafen.

§ 7.

Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 26. Februar 1948, LGBl. Nr. 23, über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes außer Kraft.